

# Interne Mitgliederinformation

## zur Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen

(Stand: 21. Dezember 2009)

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und die darin enthaltene Senkung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen verabschiedet.

Mit nachstehenden Informationen wollen wir häufig gestellte Fragen der Hoteliers zu diesem Themenkomplex – so gut es nach heutigem Kenntnisstand möglich ist – beantworten. Wir werden diesen Fragen- und Antwortenkatalog fortlaufend aktualisieren und ergänzen.

### 1. Wofür gilt künftig 7 Prozent Mehrwertsteuer?

Der Gesetzestext im Wortlaut:

#### Änderung

In Artikel 5 Nummer 1 wird § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG wie folgt gefasst:

*„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“*

Aus der Begründung des Gesetzgebers geht klar hervor, dass die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, die Getränkeversorgung aus der Minibar und Wellnessangebote, wie zum Beispiel kosmetische Behandlungen, nicht von der Steuerermäßigung umfasst werden. Sie dienen nicht unmittelbar der Beherbergung und müssen daher separat ausgewiesen werden.

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist strikt darauf zu achten, dass bestehende und künftige Angebote nicht „umsatzsteuerrechtlich optimiert“, sondern auf der Basis bestehender Kalkulationen fortgeführt werden.

## **2. Ab wann gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz?**

Die neue Regelung wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Damit wird die erste Übernachtung zu einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent in der Silvesternacht vom 31. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 erfolgen.

## **3. Wie muss das Frühstück bei der Rechnungsstellung ab 1. Januar 2010 gehandhabt werden?**

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent nur auf die reine Beherbergungsleistung angewandt. Nebenleistungen wie das Frühstück sind zum vollen Mehrwertsteuersatz abzurechnen. Ab 1. Januar 2010 muss das Frühstück also auf Hotelrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Eine Pauschalrechnung, die die Übernachtung inklusive Frühstück beinhaltet, kann nicht mehr ausgestellt werden.

Es ist jedoch zulässig, dass in der Rechnung Entgelte für Leistungen, die demselben Steuersatz unterliegen, zusammengefasst in einer Summe angegeben werden (so genannte „Paketentgelte“). Eine Aufschlüsselung dieser Paketentgelte auf die im Paket enthaltenen einzelnen Leistungen ist nicht erforderlich. Eine Zusammenfassung von Übernachtung (7 Prozent Mehrwertsteuer) und Frühstück (19 Prozent Mehrwertsteuer) ist deshalb gerade **nicht** möglich.

Bereits heute wird mit ohnehin zunehmender Tendenz in vielen Hotels das Frühstück separat berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auch für die Zeitung im Hotel ist bekanntermaßen schon heute ein separater Rechnungsposten zu 7 Prozent Mehrwertsteuer zu bilden.

Keine Frage: In den Hotels, wo bislang das Frühstück stets eingeschlossen war, muss jetzt ein Preis hierfür festgelegt und auf der Rechnung ausgewiesen werden.

## **4. Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende?**

Nach derzeitiger Rechtslage können Dienstreisende im Rahmen der Reisekostenabrechnung eine Pauschalrechnung (Übernachtungspreis inklusive Frühstück) abzüglich eines Eigenanteils von 4,80 Euro für das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Wenn das Frühstück jedoch gesondert ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des pauschalieren Abzuges von 4,80 Euro nicht.

Erstattet der Arbeitgeber dem dienstreisenden Mitarbeiter die Kosten für das Frühstück, muss der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent für das Frühstück an das Finanzamt abführen. Nachzeitigem Kenntnisstand gilt hierbei eine gesetzliche Höchstgrenze von 9,60 Euro. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für das gesondert ausgewiesene Frühstück nicht, muss der Arbeitnehmer die Kosten für das Frühstück mit seinem Tagegeld finanzieren.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Hotellerie Frühstücksvarianten anbieten wird, die der Ausgabebereitschaft der Geschäftsreisenden Rechnung tragen.

Zur Information:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Tagegeld (Mehraufwendungen für die Verpflegung) gewähren. Im § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind dazu folgende Pauschalsätze festgelegt:

- a) Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gilt ein Pauschbetrag von 24 Euro.
- b) Bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit liegt der Pauschbetrag bei 12 Euro.
- c) Bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit beträgt der Pauschbetrag 6 Euro.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber diese Sätze freiwillig verdoppeln. Die Differenz zu den gesetzlich festgelegten Sätzen ist dann vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal zu versteuern.

## **5. Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden?**

Zur mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von Pauschalangeboten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen möglich. Aus den Ländern in Europa, die für die Übernachtung den reduzierten Mehrwertsteuersatz anwenden und in denen für das Frühstück der volle Mehrwertsteuersatz gilt, wissen wir, dass dort vereinfachte Regelungen, das heißt, pauschale Prozentsätze, gesetzlich festgelegt sind. Zum Beispiel sind bei einem Pauschalangebot inkl. Halbpension für die Verpflegung 25 Prozent der Rechnungssumme zum allgemeinen Steuersatz und 75 Prozent der Rechnungssumme für die Beherbergungsleistung zum reduzierten Mehrwertsteuersatz auszuweisen.

Wir empfehlen, im Moment keine umsatzsteuerlichen Optimierungen oder Verlagerungen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass im Laufe des ersten Quartals 2010 eine entsprechende Klarstellung durch die Finanzverwaltung erfolgen wird.

Selbstverständlich ist die Bewerbung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

## **6. Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen?**

Zu den in den letzten Wochen geäußerten Bedenken einzelner Incomingagenturen gegen die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist folgendes zu sagen: Die Agenturen gehen von der irrtümlichen Annahme aus, dass sie zukünftig die Hotelleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent einkaufen und diese mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent weiterverkaufen müssen. Dem ist aber nicht so. Denn der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent findet auch beim Weiterverkauf von Beherbergungsleistungen Anwendung.

Sofern die Reisemittler mehrere Dienstleistungen zusammengefasst verkaufen, gilt ohnehin die Margenbesteuerung. Danach müssen Reisemittler lediglich für ihre Marge, also die Vermittlungsprovision, die volle Umsatzsteuer abführen. Auch in allen anderen Fällen wird die Hotellerie in der Zusammenarbeit mit bewährten Vertriebspartnern faire und partnerschaftliche Lösungen für Übergangsprobleme finden.

## **7. Was bedeutet die Mehrwertsteuersenkung für Geschäftsreisen?**

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. September 2009 Brutto-Preisvereinbarungen mit dem Hotel getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz. Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel, eingeräumt. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

Aussagen zur erwarteten Preisentwicklung sind aus kartellrechtlichen Gründen für jeden Verband heikel und daher tabu. Preise bilden sich an Märkten. Angesichts der Überkapazitäten auf dem deutschen Hotelmarkt, der extrem heterogenen, mittelständischen Struktur der Beherbergungsbetriebe und der in der Krise noch gestiegenen Nachfragemacht der so genannten Corporates besteht kein vernünftiger Zweifel, dass Bruttopreissenkungen die Folge sein werden.

## **8. Welche Chancen eröffnet die Mehrwertsteuersenkung?**

Die Mehrwertsteuerreduzierung gibt den Unternehmern wertvolle Handlungsspielräume für Preissenkungen und Investitionen, bei der Mitarbeiterqualifizierung und -entlohnung sowie für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Mittels Neuanschaffungen, Renovierungen oder An- und Umbauten werden die Einsparungen bei der Mehrwertsteuer schnell in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Das wird auch der Gast zu schätzen wissen.

Die Erwartungshaltung der Politik und der Öffentlichkeit an ein noch attraktiveres Preis-Leistungs-Verhältnis in der Hotellerie in Deutschland ist in dieser Hinsicht eindeutig.

Wir empfehlen allen Hoteliers, die Chancen der Mehrwertsteuersenkung klar zu kommunizieren: Teilen Sie Ihre konkreten Maßnahmen, die für Sie durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer möglich werden, Ihren Gästen, der lokalen Presse und den Politikern in Ihren Wahlkreisen mit! Kommunizieren Sie, wenn Sie dadurch neue Arbeitsplätze schaffen, Investitionen durchführen und attraktive Preisangebote offerieren können!

## **9. Wie geht es weiter?**

Wir bitten alle unsere Mitglieder, für die die Mehrwertsteuersenkung gilt, uns ihre konkreten praktischen Fragen zukommen zu lassen, damit wir das vorliegende Papier entsprechend ergänzen können.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Koalitionsvertrag festgehalten wurde, 2010 eine Expertenkommission zur Überprüfung der bestehenden Wertungswidersprüche im geltenden Mehrwertsteuersystem einzusetzen. Dabei geht es auch um die Forderung der Branche nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Gastronomie. Die Hoteliers tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass durch eine erfolgreiche Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen, dieses Anliegen von Politik und Öffentlichkeit positiv begleitet wird.